

RiV der Sozialgerichtsbarkeit NRW e.V., Postfach, 45025 Essen

Zweigertstraße 54
45130 Essen

An die Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Regina van Dinther
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

06.10.2008

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/7000 –
Schreiben vom 29.08.2008 an den DRB-Landesverband**

Sehr geehrte Frau van Dinther,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit (RiV) nimmt wie folgt Stellung:

**I.
Belastungssituation**

Zum Jahreswechsel 2004/2005 ist es in der Sozialgerichtsbarkeit zu Veränderungen in einem bis dahin nicht da gewesenen Umfang gekommen. Im Februar 2002 war die Kommission für moderne Dienstleistungen eingesetzt worden (sog. Hartz-Kommission). Einer ihrer Vorschläge richtete sich auf die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt). Diesen Vorschlag setzte der Gesetzgeber im Rahmen des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen vom 24. 12. 2003 (BGBl. I 3245 S. 2954) m.W.v. 01.01.2005 um, gleichzeitig mit dem SGB XII als Nachfolgegesetz des BSHG, das nunmehr die Sozialhilfe für Nichterwerbsfähige regelt. Ebenfalls hatte der

Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender: VRiLSG Hermann Frehse, 0201/7992-238; E-Mail: hermann.frehse@lsg.nrw.de
Kassenführer: RiLSG Dr. Stefan Nolte, 0201/7992-231; E-Mail: stefan.nolte@lsg.nrw.de
Schriftführer: VRiLSG Dr. Ulrich Freudenberg, 0201/7992-223, E-Mail: ulrich.freudenberg@lsg.nrw.de
Internet: <http://www.rivsgbnrw.de>

Gesetzgeber - hinsichtlich des SGB XII überraschend - die Zuständigkeit für beide Gesetze und die für Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei der Sozialgerichtsbarkeit bestimmt. Da der Zuständigkeitswechsel rechtzeitig feststand, konnten frühzeitig Überlegungen angestellt werden, wie die zu erwartenden neuen Verfahren bewältigt werden konnten. Bereits damals traten Befürchtungen dahin gehend auf, dass der Zuständigkeitswechsel zu einer Überlastung der Sozialgerichtsbarkeit führen würde. Diese Annahme ist eingetreten. Der Haushaltsentwurf 2009 wird der hohen - nunmehr seit über drei Jahren andauernden - Belastung der Sozialgerichtsbarkeit nicht gerecht. Die seinerzeit gestellten Prognosen hinsichtlich der Entwicklung von Eingängen und Beständen entsprechen nicht ansatzweise der realen Entwicklung, nämlich einer weiterhin stetigen Zunahme der Belastung. Hieran ändern auch die Stellenzuweisungen der letzten Jahre nichts.

Sozialgerichte

	Eingänge	Eingänge pro Ist-Richter	Bestand pro Ist-Richter	Erledigungen
1994	50735	285	319	285
1997	64899	337	337	345
2000	57672	342	347	337
2001	59843	348	361	350
2002	57705	343	357	351
2003	61363	361	363	354
2004	71825	407	378	388
2005*	76722	427	388	403
2006	77789	402	370	392
2007	81221	411	374	390
2008 **	75468	376	391	382

*ab 2005 unter Einbeziehung einstweiliger Rechtsschutzverfahren, die zuvor nicht in nennenswerter Zahl angefallen sind

** 01.01. bis 31.07.2008, hochgerechnet bis 31.12.2008

Landessozialgericht

Für das Landessozialgericht ist - naturgemäß - eine vergleichbare Entwicklung zu verzeichnen. Die unerledigten Hauptsacheverfahren am Jahresende sind von 4.555 (2005) auf 5.321 (2007) gestiegen. Auch der Bestand an Beschwerdeverfahren hat deutlich zugenommen, nämlich von 404 (2005) auf 606 (2007).

Eingänge

Die (Eingangs-) Belastung der einzelnen Richterin/des einzelnen Richters beträgt zur Zeit ca. 376 Streitsachen. Zum Vergleich: Im Zeitraum von 1994 bis 2004 (also vor Inkrafttreten der sog. Hartz-Gesetze) gingen durchschnittlich ca. 340 Klagen pro Ist-Richter ein, d.h. die Eingangsbelastung ist - **trotz der Stellenmehrungen in den letzten Jahren** - um **ca. 10 %** je Ist-Richter gestiegen. Die leicht

reduzierte Eingangsbelastung im Jahre 2008 ist lediglich temporärer Art. Sie beruht im Wesentlichen darauf, dass in Folge der Auflösung der Versorgungsämter die Streitverfahren nach dem SGB IX (Schwerbehindertenrecht) in der ersten Jahreshälfte gesunken sind. Dies wiederum ist darauf zurückzuführen, dass einerseits die Kreise und kreisfreien Städte, die nunmehr für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts zuständig sind, die „Reform“ nur sukzessiv verwaltungsmäßig umsetzen konnten, andererseits Bedenken bestehen, ob das Versorgungsamtseingliederungsgesetz verfassungsgemäß ist. Die erstinstanzlichen Klageeingänge deuten allerdings darauf hin, dass der eingetretene „Bearbeitungsstau“ seitens der Kommunen nunmehr zügig abgearbeitet wird und die Klageeingänge der Jahre zuvor erreicht werden. Angesichts der jetzigen dezentralen Verwaltungszuständigkeit wird eine einheitliche Verwaltungspraxis weit aus schwieriger zu finden sein. Die Parzellierung der Zuständigkeiten auf kommunale Rechtsträger wird daher dazu führen, dass im Schwerbehindertenrecht zukünftig mit einer deutlich über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre liegenden Zahl an Klagen und Berufungen zu rechnen ist.

Bestände

Auch soweit es die Zahl der unerledigten Verfahren am Jahresende anlangt, ist die Überlastung der Sozialgerichtsbarkeit offenkundig:

	Sozialgerichte	Verwaltungsgerichte
2000	59.932	78.760
2001	62.108	66.806
2002	60.535	61.699
2003	61.734	59.345
2004	64.970	53.785
2005	68.824	35.409
2006	70.806	25.844
2007	77.082	23.621

Die Zahlen beziehen sich jeweils nur auf die Hauptsacheverfahren (= ohne einstweiligen Rechtsschutz).

Trotz Personalverstärkung haben erstinstanzliche tätige Richter einen Bestand von nunmehr durchschnittlich 391 Streitsachen (gegenüber 363 Streitsachen im Jahre 2006) zu bearbeiten.

Zur Illustration: Jede Richterin, jeder Richter ist bemüht sein Dezernat so zu führen, dass die Streitsachen in angemessener Zeit erledigt werden. Um einem anwachsenden Dezernat zu begegnen, stehen dem Richter/der Richterin im Wesentlichen zwei „Stellschrauben“ zur Verfügung:

- Der persönliche zeitliche Einsatz (Wochenarbeitszeit) wird erhöht.
- Die Art und Weise der Bearbeitung der einzelnen Streitsache, d. h. insbesondere die zeitintensive rechtliche Durchdringung des Streitstoffs sowie Art und Umfang der Sachaufklärung, wird reduziert.

Ausgehend davon, dass die Richterinnen/Richter in der Vergangenheit im vorgesehenen zeitlichen Umfang (41 Stundenwoche) gearbeitet haben (die Untersuchung Pebb§y-Fach belegt allerdings einen weit darüber hinausgehenden zeitlichen Einsatz), können die drastisch steigenden (individuellen) Erledigungszahlen nur bedeuten, dass

- der jeweilige Richter wesentlich mehr Zeit investiert als von ihm (gesetzlich) erwartet wird und/oder
- die Streitsachen nicht mit gleicher Intensität wie in der Vergangenheit bearbeitet werden können.

In beiden Fällen besteht dringender Handlungsbedarf. Im ersten Fall gebietet die Fürsorgepflicht des Landes gegenüber seinen Bediensteten weitere Stellenzuweisungen. Im zweiten Fall trägt das Land die Verantwortung dafür, dass dem Anspruch der Verfahrensbeteiligten an einer richtigen und nachvollziehbaren Entscheidung des Rechtsstreits hinreichend Rechnung getragen wird. Auch dies macht weitere Stellenzuweisungen notwendig.

II.

Personbedarfsberechnung: Pebb§y-Fach

Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung Pebb§y-Fach deuten gleichermaßen auf eine übermäßige Belastung der Sozialgerichtsbarkeit hin. Legt man die bislang bekannt gewordenen bundesweit erhobenen Werte zugrunde, ergibt sich für die Sozialgerichte ein Personalfehlbestand von **ca. 66 Stellen**. Hieraus folgt, dass die Landesregierung den Personalbedarf der Sozialgerichtsbarkeit trotz der bislang vorgenommenen Verstärkungen deutlich unterschätzt. Belegt wird diese Annahme dadurch, dass andere Bundesländer bereits nachhaltige Konsequenzen gezogen haben. Hierzu sei auf Niedersachsen verwiesen. Auch die Sozialgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein wächst von ehemals 40 (Stand 2005) Richterinnen/Richtern auf nunmehr 65 Stellen. Das entspricht einem Zuwachs von **62,5 %**. Hinzu kommen dort 15 Stellen für den nichtrichterlichen Dienst.

III.

Nichtrichterlicher Dienst

Bis Ende 2008 werden 40 Stellen im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes wegfallen. Dabei sind die aus Anlass der Arbeitszeitanhebung im richterlichen Dienst ausgebrachten kw-Vermerke jeweils auf Stellen des nichtrichterlichen Dienstes übertragen worden.

Das Justizministerium hat mit Erlass vom 29.08.08 (Az.: 511 E -I.212 SG) angeordnet:

"Zudem bitte ich zu beachten, dass in diesem Jahr entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise sämtliche kw-Vermerke, die auf die Sozialgerichtsbarkeit entfallen, vollständig im Assistenzbereich zu erwirtschaften sind."

Damit werden weitere 8 kw-Vermerke der Laufbahn des richterlichen Dienstes auf Stellen des nichtrichterlichen Bereichs übertragen. Begründet wird dies damit, dass der richterliche Dienst stärker als der nichtrichterliche Dienst belastet sei. Diese Entwicklung belegende Zahlen sind indessen bislang nicht vorgelegt worden. Vielmehr dürften die „Pebbŷy-Zahlen“ auch insoweit dokumentieren, dass der Arbeitsanfall im nichtrichterlichen Dienst keinen Personalabbau sondern zusätzliches Personal erforderlich macht. Dies verdeutlicht bereits ein Vergleich des Stellenzuwachses im richterlichen Dienst (ca. 30 Stellen) mit dem Personalabbau im nichtrichterlichen Dienst (ca. 40 Stellen). Warum der Belastungszunahme infolge eines deutlichen Anstiegs von Klagen und Berufungen nur zu einer höheren Belastung der Richterschaft führen soll, hingegen den nichtrichterlichen Dienst hiervon ausnimmt, erhellt sich nicht ansatzweise. Hieraus folgt: **Der nichtrichterliche Dienst darf nicht weiter im Rahmen von „Stellenverschiebungen“ geschwächt werden.**

Angesichts des deutlich gestiegenen Arbeitsanfalls hat der Präsident des Landessozialgerichts richtigerweise zusätzlich 18 Stellen des mittleren Dienstes im Tarifbereich beantragt. Zutreffend hat er hierzu ausgeführt, dass die von der Sozialgerichtsbarkeit insbesondere im Bereich der Hartz-IV-Zuständigkeit zu bearbeitenden Klage- und Berufungsverfahren in einem vertretbaren Zeitraum erledigt werden müssen. Das ist nur mit der beantragten Personalausstattung zu realisieren. Darüber hinaus haben die Präsidentinnen und Präsidenten der nordrhein-westfälischen Sozialgerichte mit einem an die Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes gerichteten Schreiben vom 16.09.2008 darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Personalausstattung (des nichtrichterlichen Dienstes) nicht ausreicht, um die Richterschaft effizient unterstützen zu können und so für die Rechtsuchenden die gewohnt kurze Verfahrensdauer sicherzustellen. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Der Forderung, im nichtrichterlichen Dienst keine weiteren 8 kw-Vermerke zu realisieren, schließt sich der Richterverein (RIV) an. Im Interesse des Justizgewährleistungsanspruchs sind für das Haushaltsjahr 2009 vielmehr 18 zusätzliche Stellen für den Bereich der Geschäftsstellen notwendig. Was nutzt dem Bürger das in angemessener Zeit gesprochene Urteil, wenn es von der Geschäftsstelle aufgrund von Arbeitsüberlastung erst nach Wochen ausgefertigt und zugestellt werden kann ?

Die Sozialgerichtsbarkeit kann ihren Auftrag nur dann erfüllen, wenn sie eine adäquate Personalausstattung für den richterlichen und den nichtrichterlichen Dienst erhält.

IV.

Konsequenzen

Die Richterinnen und Richter sowie die Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes der Sozialgerichtsbarkeit NRW wissen um ihre Verantwortung gegenüber den Rechtsuchenden. Bislang ist es mit höchstem individuellen Einsatz gelungen, den exorbitanten Zuwachs der Eingänge einigermaßen zu kompensieren. Nicht unberücksichtigt bleiben soll dabei, dass das Justizministerium durch Stellenverlagerungen und temporäre Abordnungen zumindest versucht hat, die dramatische Entwicklung aufzufangen. Das ist anzuerkennen, reicht indessen nicht. Für die Rechtsuchenden hat die aufgezeigte Entwicklung fatale Konsequenzen. Sie werden auf ein mehrere Jahre dauerndes oder nur oberflächlich geführtes Verfahren verwiesen. Diese Alternativen sind nicht zu akzeptieren, bedeuten sie doch im Ergebnis nichts anderes, als effektiven Rechtsschutz gänzlich zu versagen. Der Richterverein verkennt nicht die äußerst angespannte finanzielle Haushaltslage des Landes NRW. Die Landesregierung wird dennoch Prioritäten zu Gunsten der Sozialgerichtsbarkeit NRW setzen müssen, denn:

Die Justiz-Mittelbehörden müssen darauf achten, daß die ihnen zugeordneten Gerichte in der dem jeweiligen Geschäftsanfall gerechtwerdender Weise gleichmäßig ausgestattet werden. Das Ministerium hat sich für die benötigten Stellen zu verwenden. Und Landesregierung und Haushaltsgesetzgeber haben zu akzeptieren, daß die Personalausstattung der Gerichte die Einlösung des Grundrechts auf ein zügiges Verfahren vor Gericht ermöglichen muß und daß es sich dabei um einen staatlichen Auftrag handelt, der manchen anderen staatlichen Aufgaben eben deshalb vorgeht, weil ein Grundrecht in Frage steht; Grundrechte „binden“ auch die Regierung und die Gesetzgebung (s. Art. 5 Abs. 1 LV im Einklang mit Art. 1 Abs. 2 Grundgesetz) und stehen damit nicht oder nur bedingt unter dem „Vorbehalt des Möglichen“ (Verfassungsgericht Brandenburg, Beschluss vom 20.03.2003 - VfGBbg 108/02 -).

Dem ist nichts hinzuzufügen. Wir fordern daher:

Die anhaltend untragbar hohe und noch zunehmende Belastung der Sozialgerichtsbarkeit NRW ist - über den Entwurf des Haushaltsplanes 2009 hinaus - durch Zuweisung weiterer mindestens 10 Richterstellen und 18 Stellen des nichtrichterlichen Dienstes zu beenden.

V.
finanzielle Dimension

Bei Haushaltsausgaben im Jahre 2009 von insgesamt 52.704.180.100,00 € beläuft sich der Justizhaushalt auf 3.375.332.500,00 € (6,40 % des Gesamthaushaltes). Die Ausgaben für die Sozialgerichtsbarkeit betragen dabei 90.623.500,00 € (0,17 % vom Gesamthaushalt / 2,66 % vom Justizhaushalt).

Eine Richterstelle ist mit einem Jahreswert von 54.902,26 € zu veranschlagen (Quelle: Plankostenübersicht zum Einzelplan 04). Demnach würden 10 neue Richterstellen lediglich einem finanziellen Aufwand von 549.022,60 € entsprechen. Der Etat der Sozialgerichtsbarkeit würde bei 10 zusätzlichen Stellen nur um 0,60 % steigen, jener der Gesamtjustiz um 0,016 %. Der Gesamthaushalt würde um 0,001 % (!) steigen. Angesichts der aktuellen Diskussion zur Frage, ob und inwieweit das Versagen von hochdotierten Managern letztlich durch Staat und Steuerzahler zu kompensieren ist, bleibt es für unser Gemeinwesen beschämend, wenn uns der Rechtsschutz für diejenigen, die um ihre finanzielle Existenz kämpfen, noch nicht einmal dieses „Almosen“ wert wäre.

VI.

Im Übrigen schließt sich der RIV der Stellungnahme des DRB-Landesverbandes an.

Mit freundlichen Grüßen

Frehse
(Vorsitzender)